

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
Landesverband Schleswig-Holstein eV

Lorentzendam 16, 24103 Kiel
Landesgeschäftsstelle
Fon 0431-66060-0
Fax 0431-66060-33

Absender des Schreibens:

Carl-Heinz Christiansen
stellv. Landesvorsitzender
Peter-Schmidts-Weg 5
25920 Risum-Lindholm

carl-heinz.christiansen@bund-sh.de

Unser Zeichen: NF-2021-110

Datum: 31.03.2021

BUND * Lorentzendam 16 * 24103 Kiel

Amt Mittleres Nordfriesland
Theodor-Storm-Str. 2
25821 Bredstedt

per Mail an: info@amnf.de

Jappsen, Todt, Bahnsen, Zingel 3, 25813 Husum
Mail: info@JTB-architektur.de

Gemeinde Struckum
Erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 18

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des BUND-Landesverbandes Schleswig-Holstein nehme ich wie folgt Stellung:

Bebauungsplan, Textteil B, Punkt 7, Grünordnerische Festsetzungen

Der BUND begrüßt die die grünordnerischen Festsetzungen der Punkte a bis d.

Die Festsetzung in Punkt "e" zur Gestaltung und Bepflanzung von Vorgärten enthält jedoch eine gesetzeswidrige Festsetzung. Zu begrüßen ist die Vorgabe, nicht befestigte Vorgartenflächen-dauerhaft zu begrünen oder als Pflanzflächen anzulegen. Der zweite Satz "Die Anlage von Schottergärten oder Steingärten auf Vorgartenflächen ist nur in untergeordnetem Umfang auf einer Fläche bis max. 15 m² je Baugrundstück zulässig." ist zu streichen und neu zu formulieren.

In § 8 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein heißt es „Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind (...) zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.“ Das heißt, das Anlegen eines Kies- oder Schottergartens ist rechtswidrig, nicht nur im Vorgarten und auch in untergeordneter Flächengröße und kann deshalb im Textteil nicht zugelassen werden! Die Anlage eines Steingartens ist allerdings grundsätzlich erlaubt und kann in der Größe begrenzt werden. Als Steingarten bezeichnet man Gärten, die Pflanzungen mit entsprechenden Steingartenpflanzen zwischen Steinen umfassen. Ein Steingarten kann für die Insektenwelt eine Bereicherung sein.

Formulierungsvorschlag:

„Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.“

Wenn die Größe eines insektenfreundlichen Steingartens begrenzt werden soll, was aber nicht unbedingt zielführend ist, kann dies mit einer entsprechenden Formulierung getan werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Gemeinde für die Sicherstellung der Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen zuständig ist.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung im Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Carl-Heinz Christiansen
stellv. Landesvorsitzender